

# FRIEDHOFREGLEMENT

## Gemeinde Grafschaft

### Die Urversammlung der Gemeinde Grafschaft:

- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1994 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland;
- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008;
- Eingesehen die kantonale Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen;

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

## I. Kapitel

### Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 1 Verfügungswert**

Die Gemeinde Grafschaft verfügt gemäss Art. 53 der Bundesverfassung über das Begräbniswesen.

#### **Art. 2 Beerdigunswert**

Auf dem Friedhof der Gemeinde Grafschaft werden bestattet:

- a) Auf dem Gemeindegebiet verstorbene Einwohner
- b) Auswärts verstorbene Bürger und ehemalige Einwohner der Gemeinde
- c) Nach Rücksprache mit der Gemeinde auch andere Personen, sofern der Verstorbene oder seine Angehörigen den Wunsch dazu geäussert haben

## II. Kapitel

### Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt

#### **Art. 3 Verwaltung und Unterhalt**

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Das Friedhofareal wird von der Gemeinde unterhalten. Für die Säuberung und den Schmuck der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich.

#### **Art. 4 Graböffnung**

Die Gemeinde ist für die Graböffnung verantwortlich. Für die Graböffnung wird den Hinterbliebenen bzw. den gesetzlichen oder testamentarischen Erben eine Gebühr verlangt, welche vom Gemeinderat festgelegt wird. Die Höhe der Gebühr ist so festzulegen, dass auch die Kosten für die Grabaufhebung abgedeckt sind.

### **III. Kapitel**

#### **Bestattungsordnung**

#### **Art. 5 Art der Bestattung**

Es ist nur Erdbestattung oder Kremation zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarramt vorbehalten.

#### **Art. 6 Bestattungsverzeichnis**

Das Pfarramt führt über die Gemeinde ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen sowie das Sterbebuch.

### **VI. Kapitel**

#### **Friedhofordnung**

#### **Art. 7 Grabeinteilung und Reihenfolge der Bestattungen**

Der Friedhof wird in Reihengräber eingeteilt. Die Bestattungen erfolgen auf dem Friedhof fortlaufend in Reihengräbern ohne Unterscheidung von Familien und Konfessionen.

#### **Art. 8 Grabtiefe**

Es werden folgende Grabtiefen für die Reihengräber vorgeschrieben:

|             |               |
|-------------|---------------|
| Erwachsene: | Tiefe: 180 cm |
| Kinder:     | Tiefe: 150 cm |

Das Schema der Gräber (Friedhofplan) bildet integrierenden Bestandteil des Friedhofreglementes.

## **Art. 9 Denkmäler und Grabumrandungen**

Für die Denkmäler dürfen nur Holzkreuze verwendet werden. Die Grabumrandungen und die Kreuzsockel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

## **Art. 10 Urnengräber**

Es sind auf dem Friedhof auch Urnengräber zugelassen. Diese werden in einem separaten Bereich angeordnet. Die Granitplatten für die Beschriftung werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es soll eine einheitliche Beschriftung der Granitplatten erreicht werden. Die Angehörigen sind gebeten mit der Gemeindekanzlei Kontakt aufzunehmen. Es können folgende Urnengräber ausgewählt werden:

- beschriftetes Einzelurnengrab (wird von der Gemeinde zugeteilt)
- beschriftetes Gemeinschaftsurnengrab
- Namenloses Gemeinschaftsurnengrab

Die Konzession für ein Urnengrab dauert 20 Jahre und es dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden.

## **Art. 11 Konzessionsdauer und Grabaufhebung**

Die Konzession für ein Grab dauert 25 Jahre.

Nach Ablauf der Konzession kann die Gemeinde im Bedarfsfall und auf Wunsch der Angehörigen das Grab abräumen lassen.

## **Art. 12 Unterhalt der Grabstätte**

Die Konzessionsinhaber bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte und des Denkmals verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Gemeinderat berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Jeglicher Friedhofabfall (wie Kränze, Pflanzen, Blumentöpfe etc.) ist von den Angehörigen auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **Art. 13 Exhumierungen**

Exhumierungen sind gemäss Artikel 8 der kantonalen Verordnung vom 17. März 1999 vorzunehmen.

## V. Kapitel

### Friedhofgebühren

#### **Art. 14 Konzessionsgebühren**

Es werden keine Gebühren verlangt:

- für die Einwohner der Gemeinde sowie
- für nicht wohnsässige Ehegatten und Kinder von Bürgern der Gemeinde

Vom Gemeinderat werden Gebühren verordnet:

- für Personen, die weder Bürger noch in der Gemeinde wohnsässig sind

## VI. Kapitel

### Schlussbestimmungen

#### **Art. 15 Haftung und Schadenersatz**

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse entstanden sind oder durch Drittpersonen verursacht wurden.

Für absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen der Friedhofanlagen ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Denkmälern Nachbargräber beschädigt, so haftet der Verursacher.

#### **Art. 16 Bussen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 500. — bestraft.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung.

Die Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

## **Art. 17 Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Grafschaft und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen Bräuche aufgehoben.

**So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013**

**Genehmigt durch die Urversammlung am 18. Juni 2013**

### *Gemeindeverwaltung GRAFSCHAFT*

Der Präsident:

Der Schreiber

Beat Mutter

Alfred Bortis

**Homologiert durch den Staatsrat am 18. September 2013**

# Anhang 1: Gebührenordnung Friedhof

Der Gemeinderat Grafschaft erlässt in Anwendung von Artikel 4 und 14 des Friedhofreglements vom 18. Juni 2013 folgende Gebührenordnung:

## 1. Bestattungsgebühren

- a) Erdbestattung: Graböffnung Fr. 300.—  
Grabaufhebung Fr. 200.—  
Gesamtgebühr Fr. 500.—
- b) Urnenbestattung: Graböffnung Fr. 150.—  
Grabaufhebung Fr. 100.—  
Gesamtgebühr Fr. 250.—

So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2013

Genehmigt durch die Urversammlung am 18. Juni 2013

*Gemeindeverwaltung GRAFSCHAFT*

Der Präsident:

Der Schreiber

Beat Mutter

Alfred Bortis

Homologiert durch den Staatsrat am: 18. September 2013